

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 95

Inhalt: Bekanntmachung über vorübergehende Zolltarifänderungen. S. 453.

(Nr. 4815) Bekanntmachung über vorübergehende Zolltarifänderungen. Vom 22. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I

Der Reichszolltarif wird ermächtigt, für die nachstehend aufgeführten Gербstoffe und Gербstoffauszüge an Stelle der Zollsätze des allgemeinen Tarifs bis auf weiteres die beigefügten Zollsätze anwenden zu lassen, soweit die Einfuhr für Rechnung einer gemeinnützigen Gesellschaft erfolgt, die ausschließlich zur Versorgung der deutschen Volkswirtschaft während des Krieges dient.

Nummer des Zolltarifs		Zollsatz für 1 dz M
92	Gербrinden, auch gemahlen	frei
93	Duebachholz und anderes Gербholz in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert.....	2
auch 94	Dividivi, Myrobalanen	2
384	Gербstoffauszüge (Gербstoffextrakte), anderweit nicht genannt:	
	flüssig	4
	fest	8

Reichs-Gesetzbl. 1915.

109

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1915.